

Vorlage Bürgerversammlung

Die Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung sind **fett** dargestellt. Auf Streichungen wird mit _____ hingewiesen.

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 26. März 2012¹

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gaiserwald erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom ***; in Vollzug ab ***

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Gaiserwald sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Art. 5 Information

Die Gemeinde informiert in zeitgemässer Form aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 6 Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 7 Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss;
- c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 8 b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. c e dieser Gemeindeordnung, soweit **die Bürgerversamm-lung** im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- d) Referendumsbegehren:
- e) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist.

Art. 9 Wahlen a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 10 b) Stille Wahl³

Für Gemeindebehörden ist im zweiten Wahlgang stille Wahl möglich.

Art. 11 Zusammensetzung der Räte

In Gemeinderat und Schulrat sollen Abtwil-St.Josefen und Engelburg angemessen vertreten sein.

2. Bürgerversammlung

Art. 12 Durchführung

Die **Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss** wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Art. 13 Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Grundsatz

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss⁴ der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Art. 15 Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat macht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 16 Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 17 Verfahren

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Art. 18 Grundsatz

400 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen.

⁴ Art. 23 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

⁵ sGS 125.1

Art. 19 Form und Inhalt

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 20 Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Art. 21 Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren **können 400** Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 22 Form und Inhalt

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.

____ Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 23 Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁶ sGS 125.1

Art. 24 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich **im amtlichen Publikationsorgan** bekannt.

Art. 25 Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 26 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 27 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Art. 28 Grundsatz

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 29 Form und Inhalt

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.

⁷ sGS 125.1

Art. 30 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. Gemeinderat

Art. 31 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
- b) Schulratspräsident oder Schulratspräsidentin;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 33 b) Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 34 c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil gemäss Kostenvoranschlag bis Fr. 500'000.--.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil gemäss Kostenvoranschlag Fr. 500'000.-- übersteigt.

Art. 35 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Schule

Art. 36 Grundsatz

Die politische Gemeinde führt ____ die öffentliche Volksschule.

Sie bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 37 Schulrat

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 38 Aufgaben

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹. Er vertritt die Schule nach aussen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften sowie Einsetzung und Auflösung von Fachkommissionen;
- b) Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;

C)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
)	Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbereich betreffenden Kredite;
j)	
k)	Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben, soweit sie
	bei der Beschlussfassung über den Voranschlag nicht vorhersehbar waren;
)	

Für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates stellt der Schulrat diesem Antrag.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 40 Schulordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

Art. 41 Rechtspflege

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er kann auch Klagen einreichen und anerkennen, Rechtsmittel erheben und Vergleiche abschliessen.

9 sGS 211 bis 213

⁸ sGS 151.2

^{9 -0}

V. Gemeindeunternehmen

Art. 42 Bestand

Die politische Gemeinde Gaiserwald führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:

- a) die Elektra;
- b) die Gemeinschaftsantennenanlage;
- c) die Fernwärmeversorgung Gaiserwald.

Art. 43 Leitung

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben für die Unternehmen richten sich nach dem Anhang.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 46 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Art. 47 Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 24. März 1997 wird aufgehoben.

Art. 49 Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. Januar 2012

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner Andreas Kappler Gemeindepräsident Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Gemeinde Gaiserwald an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Finanzbefugnisse (Anhang)

Geg	enstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	fakultatives Referendum	Bürgerver- sammlung ^a	Urnenab- stimmung
A. A.	llgemeiner Gemeindehaushalt					
1	Neue Ausgaben					
1.1.	einmalige neue Ausgaben			bis 600'000 ^b	über 600'000 bis 2'500'000	über 2'500'00
1.2.	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 ^C	über 100'000 bis 350'000	über 350'000
2.	Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben					
2.1.	für Bau und Korrektion von Strassen, Wegen und Plätzen	bis 200'000 je Fall max. 350'000 je Jahr				
2.2.	für Kanalisationsbauten	bis 200'000 je Fall max. 350'000 je Jahr	••••••	•••••		
2.3.	unmittelbare Führung der Schule	max. coc coc jo cam	max. Fr. 50'000 je Jahr	•••••		
2.4.	für alle übrigen Zwecke und die unmittelbare Führung der Schule soweit nicht der Schulrat abschlies- send zuständig ist	bis 100'000 je Fall max. 250'000 je Jahr				
В. G	emeindeunternehmen					
3.	Neue Ausgaben					
	einmalige neue Ausgaben					
3.1.1	.Elektra			bis 800'000 ^b	über 800'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
3.1.2	Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiserwald			bis 600'000 b	über 600'000 bis 2'500'000	über 2'500'00
3.2.	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben					
3.2.1	.Elektra		•	bis 200'000 ^c	über 200'000 bis 500'000	über 500'000
3.2.2	Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiser- wald			bis 200'000 ^C	über 200'000 bis 350'000	über 350'000
4.	Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben					
4.1.	Elektra	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr				
4.2.	Gemeinschaftsantennenanlage / Fernwärmeversorgung Gaiserwald	bis 100'000 je Fall max. 250'000 je Jahr				
C. W	eitere Finanzgeschäfte					
5.	Nachtragskredite					
	teuerungsbedingte	abschliessend				
5.2.	nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag über- schritten wird, bis 10 Prozent des ur-		soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
		sprünglichen Kredits				
6.	Grundstücke					
6.1.	Erwerb ins Finanzvermögen (Kauf- preis)	bis 1'000'000 je Fall		bis 2'000'000	über 2'000'000	
6.2.	Veräusserung und Erteilung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 1'000'000 je Fall		bis 2'000'000	über 2'000'000	

a Antragstellung in Form eines Gutachtens.
 b Soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen.
 c Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen.